

14.09.2015

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 14.09.2015

Ltg.-731/A-1/52-2015

B-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Rosenmaier, DI Eigner, Schagerl, Maier, Thumpser, Mold, Ing. Rennhofer und Schuster

betreffend **Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977**

Bei Betreuungseinrichtungen im Sinne des § 16a Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 sowie Notstandsbauten im Sinne des § 23 Abs. 7 zweiter Satz NÖ Bauordnung 2014 handelt es sich jeweils um nur vorübergehend errichtete oder für die gesetzlich vorgegebenen Zwecke genutzten Bauwerke, die in Katastrophenfällen bzw. zur Beseitigung einer Notlage errichtet oder genutzt werden. Aus dem Zweck dieser Bauwerke ergibt sich, dass eine rasche und unbürokratische Nutzung der Bauwerke notwendig ist. Die Betreiber solcher Anlagen sollen möglichst kurzfristig geeignete Bauwerke zur Verfügung stellen, damit die Unterbringung in Katastrophenfällen bzw. Notlagen gewährleistet ist.

Die Betreiber sollen möglichst rasch einen geeigneten Standort finden und diesen nicht von der Höhe der Kanaleinmündungsabgabe abhängig machen. Daher soll für Bauten mit dem gesetzlich normierten Zweck die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanaleinmündungsabgabe gänzlich entfallen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die betroffenen Bauten jedenfalls nur vorübergehend errichtet oder für die gesetzlich vorgegebenen Zwecke genutzt werden. Eine dauerhafte Benützung dieser Bauten und somit eine dauerhafte Benützung des Kanals kommt jedenfalls nicht in Betracht. Bleiben die Bauten nach ihrer Benützung als Betreuungseinrichtungen im Sinne des § 16a Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 bzw. als Notstandsbauten im Sinne des § 23 Abs. 7 zweiter Satz NÖ Bauordnung 2014 bestehen und werden für andere Zwecke

genutzt, dann fallen diese in das Regime der Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht der NÖ Bauordnung 2014 und kann die Ausnahme des § 2 Abs. 3 nicht mehr in Anspruch genommen werden, was wiederum zu einer Verpflichtung zur Entrichtung der Kanaleinmündungsabgabe führt.

Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, dass die Einhebung einer Kanaleinmündungsabgabe dem Zweck der raschen Unterbringung in Katastrophenfällen und Notlagen nicht zuwider läuft. Damit wird eine wesentliche Erleichterung zur Bereitstellung von Quartieren in Katastrophenfällen und Notlagen geschaffen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kanalbenützungsgebühr (§ 5 NÖ Kanalgesetz 1977), welche für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage der Gemeinde zu entrichten ist, von dieser Änderung nicht betroffen ist.

Es ist somit gewährleistet, dass die für die Entsorgung der Abwässer entstehenden Kosten der betroffenen Gemeinde zum überwiegenden Teil gedeckt werden und es daher auch zu keiner Mehrbelastung der übrigen Abgabepflichtigen kommt.

Der Gesetzesentwurf hat Abgaben, nämlich die Kanaleinmündungsabgabe, zum Gegenstand und ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben (vgl. § 9 Finanzverfassungsgesetz F-VG).

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAUAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 17. September 2015 möglich ist.